

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

21 (14.3.1851)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 21.

Freitag, den 14. März

1851.

Politische Rundschau.

Aus Baden. Dem Vernehmen nach sollen die Obligationen des neulich an Spielpächter Blanc in Homburg vergebenen Anlehenstheils von 1½ Millionen Gulden nicht in Cours kommen, sondern im Besitze des Genannten bleiben, der jenen Betrag liegen gehabt und solchen auf die erwähnte Weise nun angelegt habe. — Die Nothwendigkeit einer beständigen Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe war schon längst erkannt, aber bisher immer hinausgeschoben. Seit der Rückkehr des Ministers v. Rüdft ist endlich die Sache erledigt worden; S. K. H. der Großherzog hat den Herrn v. Andlaw zum geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am k. k. Hofe ernannt und derselbe ist am 6. d. Mts. von Karlsruhe abreist, um sich über Dresden nach Wien zu begeben. — Gegen den vormaligen Advokaten Richter ist das hofgerichtliche Erkenntniß, wodurch derselbe wegen Theilnahme an der Revolution zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden war, vom Oberhofgericht bestätigt worden.

Kassel, 7. März. Heute morgen sind die Obergerichtsanwälte Schwarzenberg und Henkel, Mitglieder des permanenten Stände-Ausschusses, verhaftet worden. Dr. Gräfe wurde vor einigen Tagen verhaftet. Auch gegen Professor Bayrhammer ist ein Haftbefehl nach Marburg erlassen worden, und soll derselbe heute Abend mit der Eisenbahn hier eintreffen. — Gestern Abend fand in der Altstadt ein blutiger Zusammenstoß zwischen einer preussischen Patrouille und einer österreichischen statt, welche letztere nicht aus dem Wege gehen wollte; zwei Oesterreicher und ein Preuße wurden durch Bajonnettstiche schwer verwundet.

Berlin, 7. März. Die „Neue preuß. Ztg.“ bezeichnet das Nachfolgende als Antwort der preussischen Regierung auf die französischen Noten in Bezug des Eintritts Oesterreichs in den deutschen Bund: „Die preussische Regierung erachtet den Gesamteintritt Oesterreichs in den deutschen Bund für eine innere Angelegenheit des Bundes, und da der Bund unbestritten mündig sey, so liege es ihm auch ob, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen und fremde Einmischung zurückzuweisen.“ — Dasselbe Blatt berichtet ferner: Dem Ver-

nehmen nach ist eine neue Pariser Drohnote in Wien eingetroffen. — Nächstens wird eine Commission, bestehend aus einem preussischen, einem österreichischen und einem dänischen Offizier, die Grenzregulirung zwischen Deutschland und Schleswig vornehmen. Preussischerseits ist der Oberst Scheidt vom großen Generalstabe hierzu ernannt worden. — Nach der „Lithog. Corresp.“ wäre ein Hinausschieben der Wiederöffnung der Dresdener Conferenzen nicht unwahrscheinlich. — Ueber die Rückäußerung des Fürsten Schwarzenberg auf die diesseitigen Vorschläge meldet die „Spener. Ztg.“ das Folgende: „Ein Zurückgehen auf die alten Formen des Bundes, in dem Maße, daß die in Dresden gethanen Schritte ohne alles Ergebnis hinsichtlich der Reorganisation des Bundes blieben, soll der österreichische Minister nicht angemessen finden. Hinsichtlich des alternirenden Präsidiums erfährt man, daß der Fürst Schwarzenberg sich schwerlich zu einer Concession in dieser Beziehung verstehen dürfte; dagegen soll derselbe auf der Aufnahme des gesammten Kaiserstaats in den deutschen Bund nach wie vor bestehen.“ Hinzugefügt wird, daß eine für die nächste Woche vermuthete Zusammenkunft der beiden Ministerpräsidenten in Dresden schwerlich stattfinden werde. Ein anderer Artikel derselben Zeitung will wissen, daß von österreichischer Seite Alles aufgeboten werde, um die Wiederkehr des alten Bundestags zu verhindern und vielfache Verhandlungen gepflogen würden, einer dahin zielenden Einsprache der Mittelstaaten möglichst viele Stimmen zuzuführen. — Die Verhandlungen, welche mit der großherz. badischen Regierung wegen Ausgleichung der Preußen zustehenden Geldforderung geführt wurden, sind ihrem Ende nahe. Die Forderung soll durch Terminalzahlungen abgetragen werden.

Wien, 5. März. Dem „Schab. Merkur“ schreibt man von hier: Im Laufe der künftigen Woche wird der Fürst Schwarzenberg wieder nach Dresden gehen. — Ungeachtet der bisher so bedeutenden Rückmärsche unserer Truppen aus Böhmen ist die dortige Armee doch kaum erst um den dritten Theil verringert und beläuft sich noch immer gegen 150,000 Mann. — In neuester Zeit sollen mehrere Noten hier eingetroffen seyn, und zwar von Württemberg, Baden und Sachsen, aus welchen man die befriedigende Hoffnung schöpft, daß man von

diesen Seiten aus wohl am meisten geneigt seyn wird, sich den letzten Vorschlägen Oesterreichs anzuschließen, um so mehr, als gerade diese Staaten durch eine kräftige Consolidirung Deutschlands nur gewinnen können.

Das Glas Zuckerwasser.

Kürzlich kam der Herr von Hohenthal nach Mitternacht heim; sein Kopf wirbelte noch von einigen Gläsern guten Rheinweines und einem wunderlichen Streite, den er mit seinem speciellsten Freunde gehabt hatte. Die scherzhafte Debatte war mit einer Bette geschlossen worden.

„Georg,“ fragte er seinen Kammerdiener, als er in's Zimmer trat, „wo ist meine Frau?“

„Die gnädige Frau hat Sie bis gegen zwölf Uhr erwartet und ist dann schlafen gegangen.“

„Gut, gut! Du kannst nun auch zu Bette gehen . . . doch zuvor mein Glas Wasser!“

Georg eilte zum Eßzimmer und bereitete mit der Sorgfalt eines gewandten Kammerdieners das Getränk. Als der Zucker geschmolzen war, goß er einige Tropfen Orangenblüthwasser hinein, wie es sein Herr gern hatte, und kehrte schnell zurück. Der Baron trank und winkte dem Diener mit der Hand fort; er sehnte sich nach Ruhe. Aber was war das? Einige Minuten später kam Georg zurück: „Herr Baron,“ sagte er, „hier ist noch ein Brief, der soeben erst in aller Eile gebracht wurde.“

„Gut, gut,“ murmelte der Hausherr und fuhr fort, seine Tagesausgaben als ein ordnungsliebender Mann aufzuschreiben. Der Brief wurde auf den Schreibtisch gelegt und der Baron war wieder allein.

Als er sich wieder zu Bette legen wollte, fiel sein Blick zufällig wieder auf den Brief, nachlässig nahm er ihn in die Hand, entriegelte ihn und las:

Herr Baron!

Wenn Ihnen Ihr Leben nur im Geringsten lieb ist, so lassen Sie es sich gesagt seyn, vor morgen früh in Ihrem Hause weder etwas zu essen noch zu trinken; die Gründe für diese Warnung sollen Ihnen später auf das Genaueste mitgetheilt werden. Um Alles in der Welt aber folgen Sie für dies Mal der Warnung eines gewissen Jemand, der für Ihr Leben zittert.“

„Für mein Leben!“ rief Herr von Hohenthal verwundert; „Tod und Teufel — Gift in meinem Hause, in meinem Zimmer; ein Giftmischer unter meinen Leuten und trotz der Argusaugen meiner Frau? Albernes Zeug! 's ist ja nicht möglich!“

Mit verachtender Miene warf er die Warnung des Unbekannten bei Seite und ging verdächtig im Zimmer auf und ab. Möglich fiel es ihm schwer aufs Herz, daß er seinen Nachtrunk schon gethan habe; das war von Kindheit an bei ihm so Brauch gewesen, jeden Abend

trank er vor Schlafengehen noch ein Glas Wasser. „Was würdest du aber dann gemacht haben, wenn der Briefbote früher gekommen wäre und dir die Warnung selber, statt durch Georg eingehändigt hätte?“ fragte er sich bedenklich. Nach einigem Hin- und Hersinnen, nach einem kurzem Kampfe zwischen dem Verdachte, den er sich nicht gern eingestehen wollte, und der Wahrheit seiner Gesinnung, mußte er doch zugeben, daß er das Glas Wasser nun nicht zu sich nehmen würde, wenn es nicht schon geschehen wäre. „Habe ich denn aber einen Feind, der es auf mein Leben abgesehen haben könnte? Nein! Oder legte ich Jemanden einen Stein in den Weg? Mit Wissen und Willen nicht, also nein! Oder stehe ich Jemandes Ehrgeize im Wege? nein! oder Jemandes Leidenschaft? — Leidenschaft, Liebe? Nein, sage ich, nein! der unbekannte Warner ist ein Narr, oder will mich zum Narren machen.“ Und wiederum ging er nachdenkend im Zimmer auf und ab. Jetzt blieb er stehen, las den Brief noch einmal, legte ihn wieder zusammen und fuhr fort in seinen Nachtgedanken:

„Den Fall reiflich erwogen, darf sich wohl kein Mann in meiner Lage rühmen, keine Reider zu haben. Ich bin reich, habe ein hübsches, ein schönes, ein geistreiches Weib: wer nähme nicht gern meine Stelle ein?“ —

Dann wiederholte er sich mit einiger Besorgtheit die ungewöhnliche Eilfertigkeit, mit welcher ihm Georg das Glas Wasser gebracht hatte, und fuhr mit seiner Zunge bedächtig im Munde umher: „Ein fataler Geschmack!“ — Der Duft des Orangenwassers erregte seinen Verdacht; er hatte dieses gastronomische Raffinement nicht befohlen: „Sollte der Bursch etwas Verdächtiges damit haben vertuschen wollen? Tod und Teufel über den Schurken!“

Er nahm den Brief noch einmal vor, las, und eine kalte Gänsehaut überlief ihn, seine Hand zitterte, und wiederum lief er mit ungeschämern Schritten im Zimmer auf und ab.

„Aber bin ich nicht doch ein gewaltiger Einfaltspinsel? Georg mich vergiften? Was kann ihm an meinem Tode gelegen seyn? Aber auf der andern Seite, weshalb diese Hast?“

Georg konnte freilich von nichts weniger Gewinn hoffen, als von dem Absterben des Barons; denn er war erst ein halbes Jahr im Hause, an eine gute Pension also noch nicht zu denken. Er schien auch ein guter Bursch zu seyn und sich hier zu gefallen; aber wer kann in den Herzen der Menschen lesen, wer Schein von Wahrheit sondern? So dachte der gequälte Baron und machte dann die Schlußfolgerung: „Wenn den Kerl nun aber der Teufel geblendet hat, und er ein gutes Stück Geld mit der Schandthat verdienen kann? Die Menschen werden mit jedem Tage schlimmer, und nun gar die Dienerschaft!“

(Fortsetzung folgt.)

Oberamtl. Bekanntmachungen.

Die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage betreffend.

Nr. 3906. In Gemäßheit Erlasses Großherz. Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. Nr. 1613 werden sämtliche Gr. Aemter des Kreises, durch deren Bezirk jetzt oder künftig die Eisenbahn geht, angewiesen, gegen Alle, welche gegen die bestehenden Verordnungen, namentlich gegen die höchstlandesherrliche Verordnung vom 21. November 1804, an Sonn- und Feiertagen, insbesondere während des Gottesdienstes, Vieh oder Waaren der Eisenbahn zu- oder von derselben abzuführen, oder überhaupt die Sonntagsfeier irgend stören, nach der ganzen Strenge des Gesetzes einzuschreiten, und wenn von Seiten der Gr. Eisenbahnamter die Vorschrift des §. 20 der Verordnung für die Güterversendung auf der Eisenbahn vom 8. Juli 1847 (Regierungsblatt Nr. 24 S. 164) nicht eingehalten wird, Anzeige hierüber hieher zu machen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1851.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.
Nettig.

Nr. 6394. Die Bürgermeister haben vorstehende Verfügung öffentlich bekannt zu machen und den Vollzug gebührend zu überwachen.

Durlach, den 10. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Die Besuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden btr.

Nr. 6395. Die Bürgermeister werden nachträglich zu dieseitigen Beschlüsse v. 1. d. M. Nr. 5618, im Wochenblatt Nr. 18, auf die unterdessen im Verordnungsblatt Nr. 4 erschienene Verfügung Gr. Kreisregierung vom 4. d. Mts. Nr. 5598 zur genaueren Nachachtung aufmerksam gemacht.

Durlach, den 10. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 5614. Johann Adam Koch, ledig von Weingarten, will nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 14. März
Vormittags 8 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Durlach, den 1. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 5868. Jakob Heinrich Weit, Schneidergeselle von Weingarten, will nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 18. März

Vormittags 8 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte.

Durlach, den 4. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 6218—21. Johann Adam Hattich, Johann Kappler Johann Sohn und Johann Rohrer von Grünwettersbach wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 25. März

Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte.

Durlach den 7. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 6468. Johann Forscher ledig von Singen will nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 21. März

Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Durlach, den 11. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 6469. Gottfried Kappler von Grünwettersbach, der im Jahr 1837 nach Nordamerika reiste, will sich dort niederlassen, weshalb er um Entlassung aus dem Staatsverbande und um Erlaubniß zum Wegzug seines Vermögens bat.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 25. März
Vormittags 9 Uhr
anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um
so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht
mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden
könnte.

Durlach, den 11. März 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Fahndung.

Der 17jährige Philipp Hoch von König-
bach soll bei Gr. Oberamt Pforzheim eene Ge-
fängnißstrafe ersehen und da dessen Aufenthalts-
ort unbekannt ist, werden sämtliche Polizei-
behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und
ihn im Betretungsfalle an Gr. Oberamt Pforz-
heim abzuliefern.

Durlach, den 12. März 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Salura.

Die Liste über die Geschworene ist aufgestellt
und liegt zu Jedermanns Einsicht vierzehn
Tage lang auf hiesiger Rathskanzlei auf; es
werden daher diejenigen Ortseinwohner, welche
zu dem Amte eines Geschworenen befähigt sind,
aufgefordert, binnen dieser Frist von vierzehn
Tagen Beschwerde bei dem Gemeinderath da-
rüber zu erheben, wenn entweder befähigte Per-
sonen nicht eingetragen, oder Unbefähigte auf-
genommen seyn sollten.

Durlach, den 8. März 1851.
Das Bürgermeisteramt.
Hengst.

Siegrist.

Die Abänderung verschiedener Bestim-
mungen des Gesetzes vom 31. Dezember
1831 über die Rechte der Gemeindebür-
ger und Erwerbung des Bürgerrechts
betreffend.

Indem wir uns vorbehalten, dieses Gesetz in
der nächsten Gemeindeversammlung förmlich be-
kannt zu machen, weisen wir, zur Vermeidung
von Anständen in der Zwischenzeit, die Bürger-
schaft auf folgende hinsichtlich der Antretung
des angeborenen Bürgerrechts, von
dem seitherigen Rechte besonders abweichende
Bestimmungen hin:

1) Der Antritt des angeborenen Bürgerrechts
findet für die Zukunft nach zurückgelegtem fünf
und zwanzigsten Lebensjahre und nur dann
statt, wenn ein Vermögensbesitz von min-
destens 200 Gulden nachgewiesen wird. Die
Bestimmungen hinsichtlich des Nahrungszweigs
bleiben wie seither.

2) Hinsichtlich des regelmäßig nachzuweisen-
den Vermögensbesitzes von 200 Gulden ist zu
beachten:

a. die bloße Nachweisung des gegenwärti-

tigen Besitzes genügt nicht, wenn der
Besitzende nicht glaubhaft machen kann,
daß und wie er dasselbe eigenthümlich er-
worben habe.

b. Ausgenommen von der Vermögensberech-
nung sind und kommen nicht in Anschlag:
Lurusgegenstände, das nothwendige Haus-
geräthe, die Kleider, das Leibweiszzeug.

c. Auf Verlangen hat der Aufzunehmende
den Besitz der nothwendigen Gegenstände
der häuslichen Einrichtung oder der Mittel
zu den nothwendigen Anschaffungen dieser
Art, außer dem obengedachten Vermögen
von 200 Gulden darzuthun.

3) Wer wegen eines Verbrechens zu einer
peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe
von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienst-
entlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlag-
ung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder
Bettels zu irgend einer andern Strafe richter-
lich verurtheilt worden ist, kann vom Gemein-
derath bis nach Ablauf von zwei Jahren, von
der erstandenen Strafe an gerechnet, vom An-
tritt des angeborenen Bürgerrechts zurückgewie-
sen werden.

Ebenso können offenkundig schlechte Haus-
hälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre
zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens,
das nach oben ihre Zurückweisung zur Folge
haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen,
kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt
des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

Durlach, den 8. März 1851.
Der Gemeinderath.
Hengst.

Siegrist.

[Dankagung.] Allen Freunden, welche unsern
so früh verblühten, guten Sohn und Bruder,
Wilhelm Blum zur Grabruhe begleiteten
und besonders dem verehrlichen Liederkrantz und
seinen treuen Kameraden, die so viel zu seiner
ehrvollen Bestattung beitrugen, sagen wir
hiermit unsern verbindlichsten Dank.

Durlach, den 10. März 1851.

Gottfried Blum und Familie.

[Durlach.] Für die Pforzheimer Bleiche
besorge ich auch dieses Jahr wieder die Ein-
sammlung der Leinwand, Garn und Faden, mit
dem Bemerken, daß für den Bleicherlohn die
gleiche Preise wie im vergangenen Jahr zu be-
zahlen sind.
Friedr. Weysfer.

Langensteinbacher Bleiche.

Für diese beliebte Bleiche besorgt die Ein-
sammlung auch dieses Jahr

Durlach, den 1. März 1851.

E. W. Eisenlohr.